

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 146/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland

- Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den
Landschaftsverband W[REDACTED]-L[REDACTED], M[REDACTED],
dieser vertreten durch das Landesstraßenbauamt,
Mi[REDACTED],

Beklagten, Revisionsklägerin und
Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Landwirt Heinrich H [REDACTED] ,
Z[REDACTED] Nr. [REDACTED], M[REDACTED]-P[REDACTED],

Kläger, Revisionsbeklagten und
Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 20. November 1986
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Kröner, Boujong, Dr. Halstenberg und Dr. Werp

beschlossen:

Auf den Antrag der Beklagten wird das
Urteil des Senats vom 6. März 1986 be-
richtet:

1. Die Urteilsformel lautet:

"Die Revision der Beklagten und
die Anschlußrevision des Klä-
gers gegen das Urteil des
22. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Hamm vom 18. Juni 1984
werden zurückgewiesen.

Von den Kosten des Revisions-
rechtszuges haben die Beklagte
55 v.H. und der Kläger 45 v.H.
zu tragen."

2. Auf Seite 14 des Urteils lautet der
Satz auf Zeilen 5/6 von oben:

"Damit kann er keinen Erfolg
haben",

und der Satz Zeile 2 von unten auf dieser
Seite:

"Diese Rügen sind im Ergebnis
nicht berechtigt".

- 3 -

31

3. Auf Seite 18 des Urteils werden
unter e) erster Absatz Satz 1 und 2
ersetzt durch:

"Gleichwohl erweist sich die
Anschlußrevision im Ergebnis
als erfolglos."

4. Auf Seite 19 des Urteils wird im
3. Absatz die Berechnung der Gesamt-
entschädigung ersetzt durch:

"115.000,-- DM
13.537,-- DM
16.510,-- DM
19.646,-- DM
11.500,-- DM
176.193,-- DM."
=====

5. Auf Seite 20 des Urteils lautet Zeile 3
von oben:

"daß ihm nichts mehr zusteht".

Der Absatz 2 auf dieser Seite entfällt.

6. Der Abschnitt Ziffer III des Urteils
(Seiten 20/21) lautet:

"Nach alledem müssen die Rechts-
mittel der Parteien als unbegrün-
det zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf
§§ 97, 92 ZPO".



G r ü n d e :

Auf Seite 19 des Urteils ist im dritten Absatz bei der Berechnung der Gesamtschädigung der Wert der entzogenen Flächen mit 125.270,-- DM zuzüglich 13.537,-- DM angegeben worden. Das ist, wie die Erörterungen im ersten Absatz auf dieser Seite ergeben, offensichtlich unrichtig. Richtig muß es heißen: 115.000,-- DM (gezahlter Betrag) zuzüglich 13.537,-- DM (Steigerungsbetrag).

Dieser offensichtliche Fehler ist gemäß § 319 ZPO zu berichtigen. Das hat zur Folge, daß die Urteilsformel einschließlich der Entscheidung über die Kosten des Revisionsrechtszuges sowie die Entscheidungsgründe des Urteils - wie aus der Beschlußformel ersichtlich - entsprechend zu berichtigen sind.

Krohn

Kröner

Boujong

Halstenberg

Werp